

Frustriert von ihren langweiligen und schlecht bezahlten Bürojobs hören **A** und **B** beim Feierabendbier im Fernsehen von einer erfolgreichen Bankomatensprengung, bei der die Täter eine halbe Million Euro erbeuteten. Da sie auch auf diese Weise und in dieser Höhe ihre wirtschaftliche Lage aufbessern wollen, fassen sie den Plan, ebenfalls einen Bankomaten aufzusprengen. Für den Kauf des Sprengmittels benötigen sie jedoch eine Bewilligung der Landespolizeidirektion (Bezugsschein). In dem Bewusstsein, dass sie ein solches Dokument nicht erhalten würden, fertigt **A** kurzerhand selbst eine entsprechende Bescheinigung an und unterzeichnet sie mit dem Namen des Landespolizeidirektors. In dem Schriftstück wird **A** die Berechtigung zum Erwerb von einem Kilogramm Sprengstoff attestiert. Als **A** das Dokument beim Kauf vorlegt, hegt der Verkäufer keinerlei Zweifel an dessen Echtheit und übergibt **A** den Sprengstoff gegen Bezahlung eines marktüblichen Preises.

In der darauffolgenden Nacht begeben sich **A** und **B** mit einem Lieferwagen zum nächsten Bankomaten. Dieser befindet sich in der Außenfassade eines Bankgebäudes. Wie sie es im Fernsehen gesehen haben, möchten sie den Bankomaten an Ort und Stelle aufsprengen, sodass sie die Geldscheine vom Boden einsammeln können. Zu diesem Zweck befestigt **A** den Sprengstoff am Bankomaten. **B** sitzt währenddessen im Lieferwagen, um wie vereinbart die Zündung per Funk zu aktivieren, sobald sich **A** in Sicherheit gebracht hat. Laut Plan soll **B** erst auf entsprechenden Zuruf des **A** die Zündung aktivieren. **B** zündet aber aus Unachtsamkeit zu früh, sodass **A** während des Sprengvorgangs noch neben dem Bankomaten steht und von Metallsplittern getroffen wird. Dabei zieht sich **A** mehrere blutende Schnittwunden zu. Als **B** sich zum Bankomaten begibt, sieht er **A** in der Dunkelheit nicht mehr. **B** glaubt daher, dass **A** vor Panik geflüchtet sei.

B muss außerdem feststellen, dass sich der Bankomat nicht wie erwartet durch die Sprengung geöffnet hat, sondern dass dieser nur aus der Wand herausgesprengt wurde. Der Sprengstoff wäre zwar stark genug gewesen, doch hätte er geschickter am Bankomaten platziert werden müssen, damit sich dieser geöffnet hätte. **B** fasst spontan den Entschluss, den Bankomaten mit nach Hause zu nehmen, diesen dort zu öffnen, um an das Geld zu kommen, und den Bankomaten dann zu entsorgen. Er lädt den Bankomaten daher in den Lieferwagen. Zu Hause angekommen, schneidet er den Bankomaten wie geplant mit einem Winkelschneider („Flex“) auf. So gelangt er an die darin befindlichen 500.000 Euro Bargeld. Den leeren Bankomaten versenkt er danach ebenfalls wie geplant in der Salzach. Währenddessen verstirbt **A** in der Nähe des Bankgebäudes infolge des verletzungsbedingten Blutverlusts, weil er an einer extrem seltenen, genetisch bedingten Blutgerinnungsstörung leidet, von der **B** allerdings nichts wusste.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.